

Preisblatt 2 Konzessionsabgabe und Umlagen Strom

gültig ab 01.01.2023

1. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,59

2. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,357

3. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A' ($\leq 1.000.000$ kWh/a) *	0,417
B' ($> 1.000.000$ kWh/a) **	0,050
C' ($> 1.000.000$ kWh/a) ***	0,025
Stromspeicher nach § 27b KWKG	0,000

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienegebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

4. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,591

5. AbLaV-Umlage (abschaltbare Lasten-Umlage)

Entsprechend § 20 Abs. 2 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) trat die Verordnung am 1. Juli 2022 größtenteils außer Kraft. In 2023 wird keine AbLaV-Umlage mehr erhoben. Der Vortrag aus der Jahresabrechnung 2021 und des Rumpfbjahres 2022 wird entsprechend der Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach den Regelungen der ARegV netzentgeltmindernd bei den Übertragungsnetzbetreibern eingebracht.

6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 1 bis 5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internet-seite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.